

## Handbuch für die Etikettierung von Lebensmitteln nach der EU-Verordnung Nr. 2018/848

Werden ökologisch erzeugte Produkte als solche etikettiert und vermarktet, sind die folgenden Besonderheiten zu beachten:

### Gesetzestexte

- EU VO Nr. 2018/848 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen
- Ministerialdekret Nr. 229771 vom 20/05/2022

### Produktbezogener Biohinweis

Beim Produktnamen ist ein Biohinweis anzubringen (z. B. Bio-Apfelsaft, Öko-Kräutertee). Der Schriftzug 'Bio', 'biologisch/biologico', 'Öko' oder 'ökologisch' kann frei gestaltet werden, muss nicht direkt beim Produktnamen stehen aber so aussehen, dass der Kunde daraus versteht, dass es sich um ein Produkt in Bioqualität handelt.

### Allgemeine Anforderungen für lose Produkte (keine Verpackung und Kennzeichnung) (EU-VO Nr. 2018/848, All III Abs. 2.2)

(z.B. Apfelsaft, Obst und Gemüse in Waggonen, Getreide, Milch)

Erzeugnisse aus ökologischem Landbau oder aus der Umstellung dürfen nur dann verkauft oder in loser Schüttung befördert werden, wenn sie direkt für zertifizierte Bio-Unternehmen bestimmt sind und das Beförderungsdokument die vorgeschriebenen Angaben enthält (laut Verordnungen und Vorschriften für den ökologischen Landbau):

- Name und Anschrift des Betreibers und, falls abweichend, des Eigentümers oder Verkäufers des Produkts
  - den Namen des Erzeugnisses und einen Hinweis auf den ökologischen Landbau
  - den Namen oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder -stelle, der das Unternehmen angeschlossen ist
- Der Marktteilnehmer kann bei ABCERT Srl ein Begleitdokument für das betreffende Produkt anfordern.

### Allgemeine Anforderungen für verpackte und gekennzeichnete Produkte (EU-VO Nr. 848/2018, Kap.4, Art. 30)

Für diese Produktkategorie gelten die folgenden Kennzeichnungsvorschriften:

- Der Begriff "Bio" oder "ökologisch" muss in der Verkehrsbezeichnung des Produkts, im Firmenzeichen oder in der Angabe enthalten sein.
- in der Zutatenliste sind die Erzeugnisse aus ökologischem Landbau eindeutig gekennzeichnet (\*aus ökologischem Landbau)
- Inhaltsstoffe aus nichtökologischem Landbau sind in Anhang IX der EU-Verordnung 889/2008 (gültig bis 31.12.2023) zugelassen.
- das Vorhandensein des EU-Bio-Logos
- der Code der Kontrollstelle, der das Unternehmen unterliegt, muss vorhanden sein. Dieser Code muss in demselben Sichtfeld wie das Bio-Logo platziert werden
- Der Ursprung der landwirtschaftlichen Rohstoffe muss im selben Sichtfeld wie das Bio-Logo zu sehen sein. Die Herkunftsangabe von landwirtschaftlichen Rohstoffen muss eine von drei Angaben enthalten:
  - EU-Landwirtschaft: wenn der landwirtschaftliche Rohstoff in der EU angebaut wurde (mehr als 95 %)
  - Nicht-EU-Landwirtschaft: wenn der landwirtschaftliche Rohstoff in Nicht-EU-Ländern angebaut wurde (mehr als 95 %)
  - EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft: wenn der landwirtschaftliche Rohstoff teilweise in der EU und teilweise in einem Nicht-EU-Land angebaut wurde.

Die Begriffe EU- und Nicht-EU- können durch den Namen eines Landes oder den Namen eines Landes und einer Region ersetzt werden, wenn alle landwirtschaftlichen Rohstoffe, aus denen das Erzeugnis besteht, in diesem Land und gegebenenfalls in dieser Region angebaut wurden.

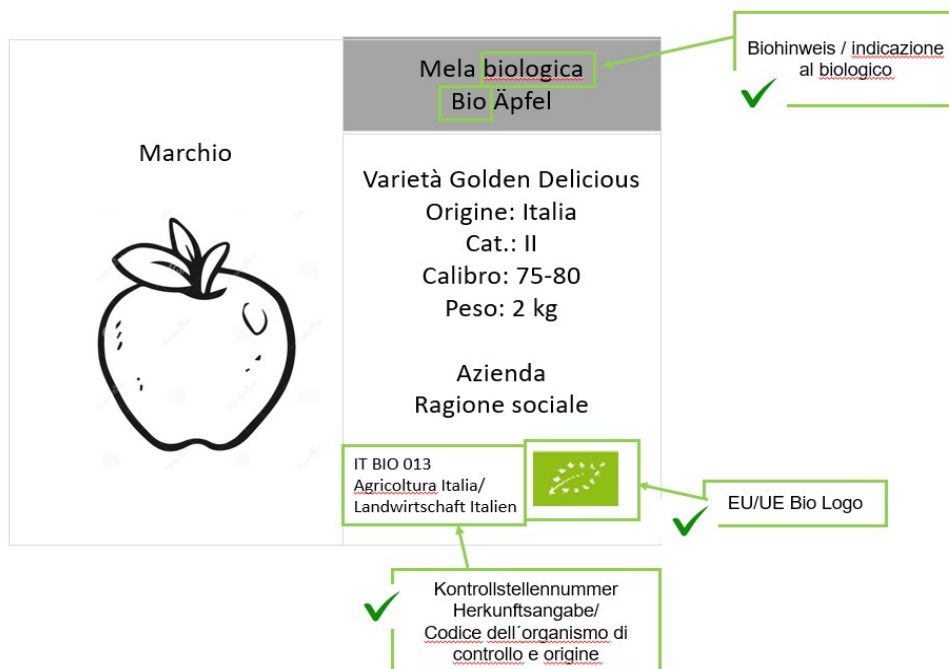
### Klassifizierung der Erzeugnisse des ökologischen Landbaus

- Erzeugnisse mit einem Anteil von mehr als 95 % an Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs
- Erzeugnisse mit einem Anteil an Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs < 95 %.
- Erzeugnisse der Umstellung auf den ökologischen Landbau

**a) Produkte aus einem Rohstoff (Monoprodukt)**

Biologische Hinweise	Verkaufsnamen, Markenname, Handelsnamen
Zusammensetzung	Nur biologische Rohstoffe, bei Monoprodukten keine Zutatenliste notwendig
EU Logo	✓ Ja, verpflichtend
Kontrollstellennummer	✓ Ja, verpflichtend
Herkunftsangabe	✓ Ja, verpflichtend

**Etikettenbeispiel Bio-Äpfel**

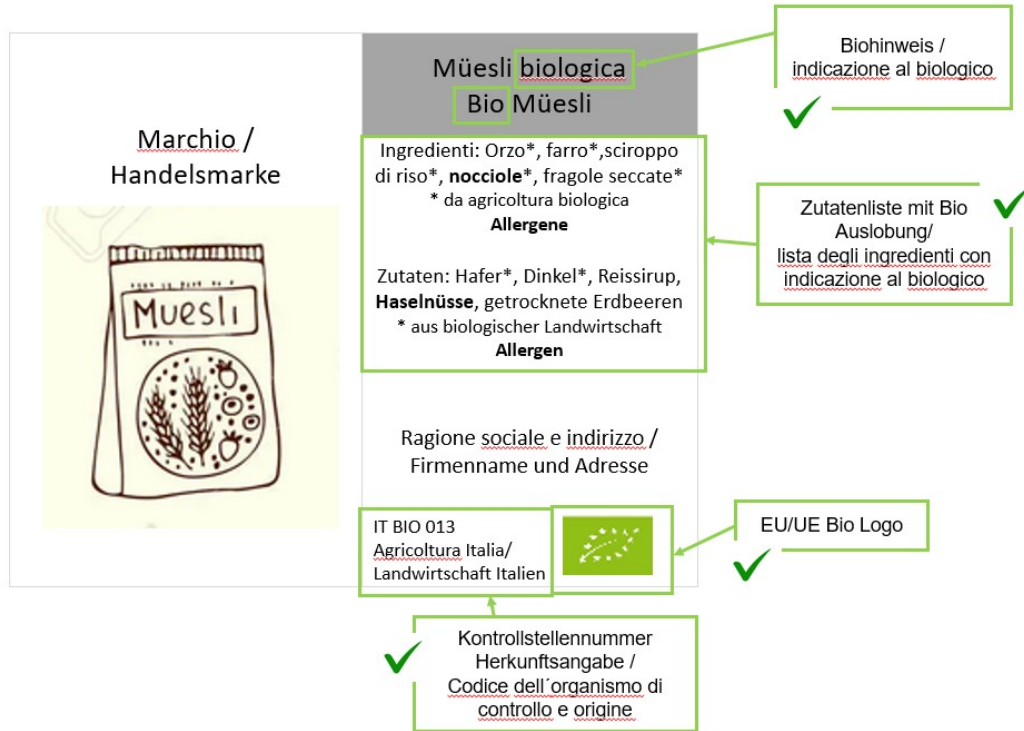


**a1) verarbeitete Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs > 95% Biozutaten (Zusammengesetzte Zutaten)**

Biologische Hinweise	Verkehrsbezeichnungen, Markennamen, Handelsnamen mit der Angabe "Bio", "biologisch", "aus biologischem Anbau". Zutatenliste (*biologisch, *aus biologischem Anbau)
Zusammensetzung	Zutaten aus konventioneller Landwirtschaft (Anhang IX, EU VO Nr. 889/08) Zusatzstoffe und Hilfsstoffe (Anhang V, EU VO Nr. 2021/1165) Verarbeitungshilfsstoffe (Anhang V, EU VO Nr. 2021/1165) Aroma: nur natürliche X- Aromen (EU VO Nr. 2018/848, Art. 16.2 und EU VO Nr. 2008/1334)
EU Logo	✓ Ja, verpflichtend
Kontrollstellennummer	✓ Ja, verpflichtend
Herkunftsangabe	✓

	Ja, verpflichtend
--	-------------------

**Etikettenbeispiel Bio-Müesli**

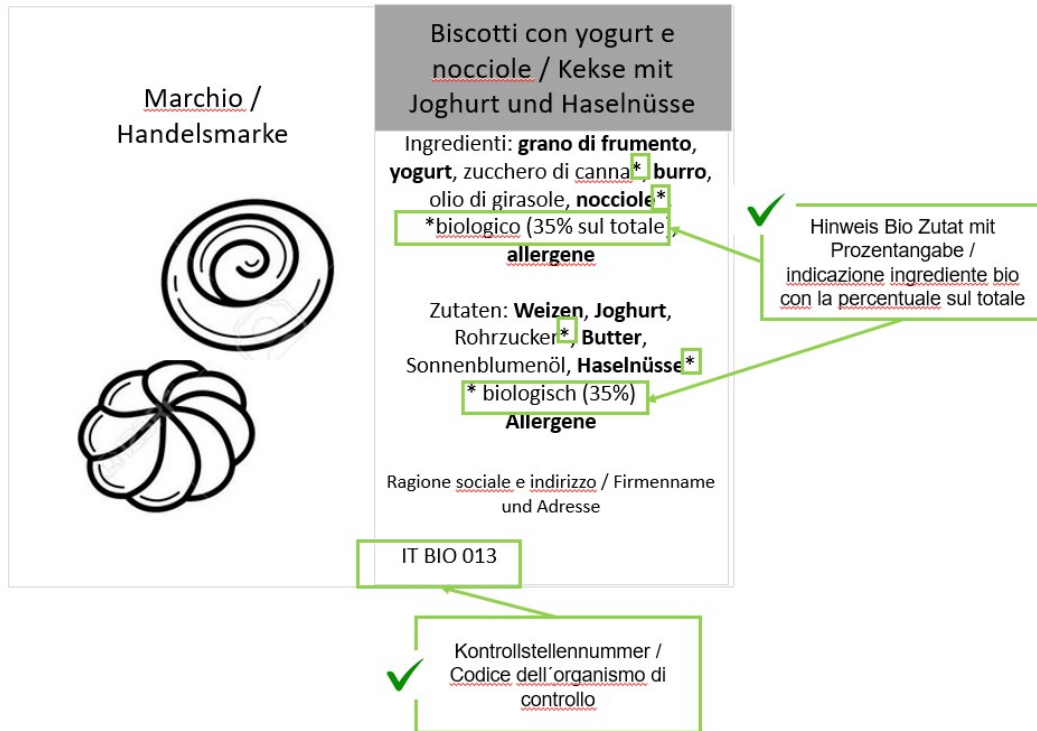


**b) verarbeitete Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs < 95% Biozutaten**

Biologische Hinweise	Denominazione di vendita, marchi di fabbrica, nomi commerciali <b>senza</b> indicazione „Bio“, „biologico“, „da agricoltura biologica“ solo nella lista degli ingredienti: (*biologico. da agricoltura biologica) → deve essere indicata la percentuale sul totale degli ingredienti di origine agricola; non può essere aggiunto lo stesso ingrediente convenzionale
Zusammensetzung	Zutaten aus konventioneller Landwirtschaft (Anhang IX, EU VO Nr. 889/08) Zusatzstoffe und Hilfsstoffe (Anhang V, EU VO Nr. 2021/1165) Verarbeitungshilfsstoffe (Anhang V, EU VO Nr. 2021/1165) Aroma: nur natürliche X- Aromen (EU VO Nr. 2018/848, Art. 16.2 und EU VO Nr. 2008/1334)
EU Logo	✗ darf nicht auf Verpackung angegeben werden
Kontrollstellennummer	✓ Ja, verpflichtend
Herkunftsangabe	✗ darf nicht auf Verpackung angegeben werden

Achtung: Wenn eine Bio Zutat ausgelobt werden soll, müssen weniger als 95% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer Produktion stammen (bei Bio Zutaten über 95% ist dies nicht möglich!). Art. 30, Abs. 5 b) i)

**Etikettenbeispiel Kekse mit Joghurt und Haselnüsse – eine Zutat aus biologischer Landwirtschaft**

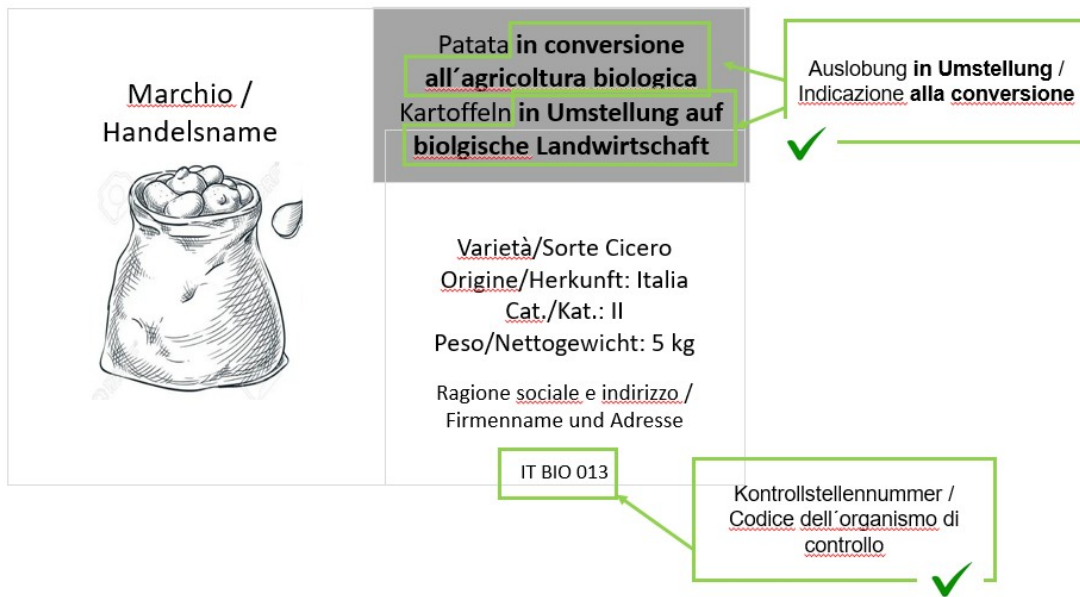


**c) Umstellungsprodukte (nur Einzelzutat bzw. -rohstoff)**

Biologische Hinweise	Verkehrsbezeichnung mit Hinweis „in Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ → möglich nur bei Produkten pflanzlichen Ursprungs und nach mindestens einer 12-monatigen Umstellungszeit
Zusammensetzung	Einzelzutat bzw. -rohstoff
EU Logo	✗ darf nicht auf Verpackung angegeben werden
Kontrollstellennummer	✓ Ja, verpflichtend
Herkunftsangabe	✗ darf nicht auf Verpackung angegeben werden

Anmerkung Wein: Weintrauben in Umstellung können ebenfalls ausgelobt werden, aber nur unter der Voraussetzung, dass der Ausbau auch schon biologisch sein muss.

**Etikettenbeispiel Kartoffeln – in Umstellung auf biologische Landwirtschaft**



**EU Bio Logo**

Das EU-Bio-Logo muss auf allen verpackten, gekennzeichneten und versiegelten Bio-Produkten (Produkte mit einem Anteil an Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs von über 95 Prozent oder auf Produkten mit nur einer Zutat) angebracht werden.

Das EU-Bio-Logo muss von den folgenden obligatorischen Angaben begleitet werden (und zwar in derselben Reihenfolge)

- die Codenummer der Kontrollstelle des Erzeugers/Abpackers. Das Anbringen der Etiketten gilt als letzter Verarbeitungsschritt, weshalb die Codenummer der Kontrollstelle des Unternehmens, das den letzten Verarbeitungsschritt des Erzeugnisses vornimmt, angegeben werden muss (IT BIO XXX, ABCERT Srl = IT BIO 013)
- die Herkunftsangabe des Produktes oder des Rohstoffes (= Italien / EU-/ EU-/Nicht-EU- / Nicht-EU-Landwirtschaft)

Das EU-Bio-Logo kann mehr als einmal auf der Verpackung angebracht werden (z. B. auf verschiedenen Seiten der Verpackung), aber die Angabe der Kontrollstellenummer und der Herkunftsangabe muss nur an einer Stelle zusammen mit dem EU-Bio-Logo erscheinen.

Darstellung auf Etikette:



IT BIO 013  
Agricoltura Italia/Italien Landwirtschaft

Alle obligatorischen Angaben müssen in italienischer Sprache erfolgen. Angaben in anderen Sprachen wie Deutsch und/oder Englisch sind fakultativ (Ausnahme bei ausländischen Etiketten).

Die technischen Merkmale des Logos finden sich in Anhang V der EU Verordnung Nr. 2018/848. Das EU-Bio-Logo ist grün (Pantone 376, CMYK:50/0/100/0) (Ausnahme für den Druck von einfarbigen Etiketten, in schwarz-weiß ist möglich) und hat eine Größe von mindestens 13,5 x 9 mm (außer auf sehr kleinen

Verpackungen, z. B. Gewürzen, Süßigkeiten usw. 9 x 6 mm). Das EU-Bio-Logo kann über den folgenden Link heruntergeladen werden: [https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo\\_de](https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo_de)

Ausführliche Informationen finden Sie im Handbuch zur Verwendung des EU-Bio-Logos, das ebenfalls unter dem oben genannten Link abrufbar ist.

**Verwendung von Verbandszeichen**

Die Verwendung von Warenzeichen der Anbauverbände (Bioland, Demeter, Naturland, etc.) setzt einen Vertrag mit dem jeweiligen Verband voraus. Verbandsrichtlinien gehen vielfach über die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung hinaus. Nähere Informationen hierzu erteilt der jeweilige Anbauverband.

